



Gemeinde Mudau



Ortsteil Reisenbach

Bebauungsplan „Daniersweg“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	11
4.2.1 Fledermäuse	11
4.2.2 Zauneidechse	12

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „Daniersweg“ in Mudau-Reisenbach, Tabelle, September 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Mudau stellt im Ortsteil Reisenbach den Bebauungsplan „Daniersweg“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,83 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist dabei zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

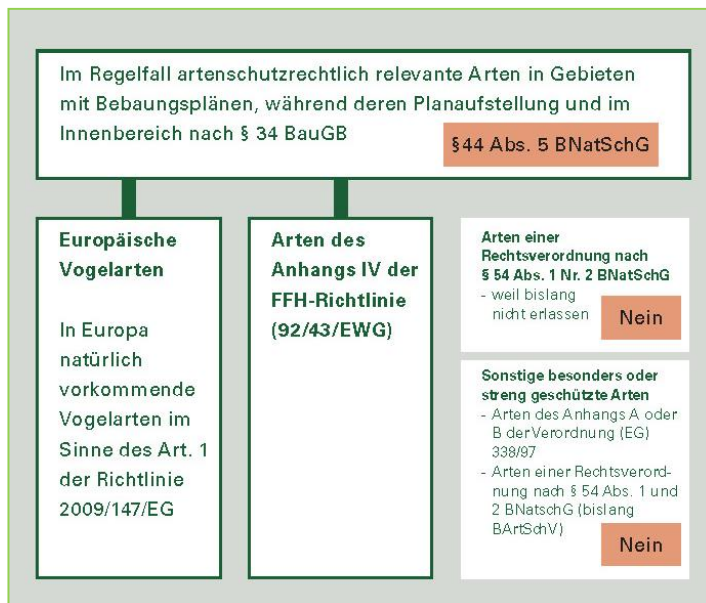
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand Reisenbachs, an einem von der Kohlhofstraße abzweigenden Weg.

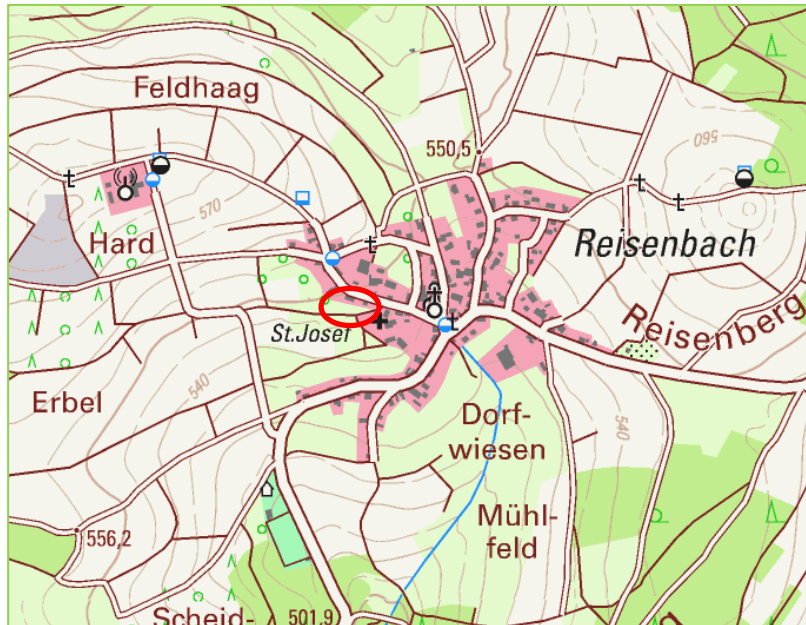


Abb.: Lage des Plangebiets
(Maßstab 1 : 25.000)

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Im Norden an der Kohlhofstraße stehen zwei holzverkleidete Scheunen im Plangebiet.

Auf der kleinen Wiesenfläche östlich der beiden Scheunen an der Kohlhofstraße stehen sechs Obstbäume, drei Hochstämme mit einem Stammdurchmesser von rd. 20 cm und drei erst vor kurzem als Halbstämme gepflanzte Bäume mit einem Stammdurchmesser von rd. 5 cm.

Auf der südlich an die Scheunen schließenden Wiesenfläche stehen zwei weitere junge als Hochstämme gepflanzte Apfelbäume mit rd. 15 cm Stammdurchmesser.

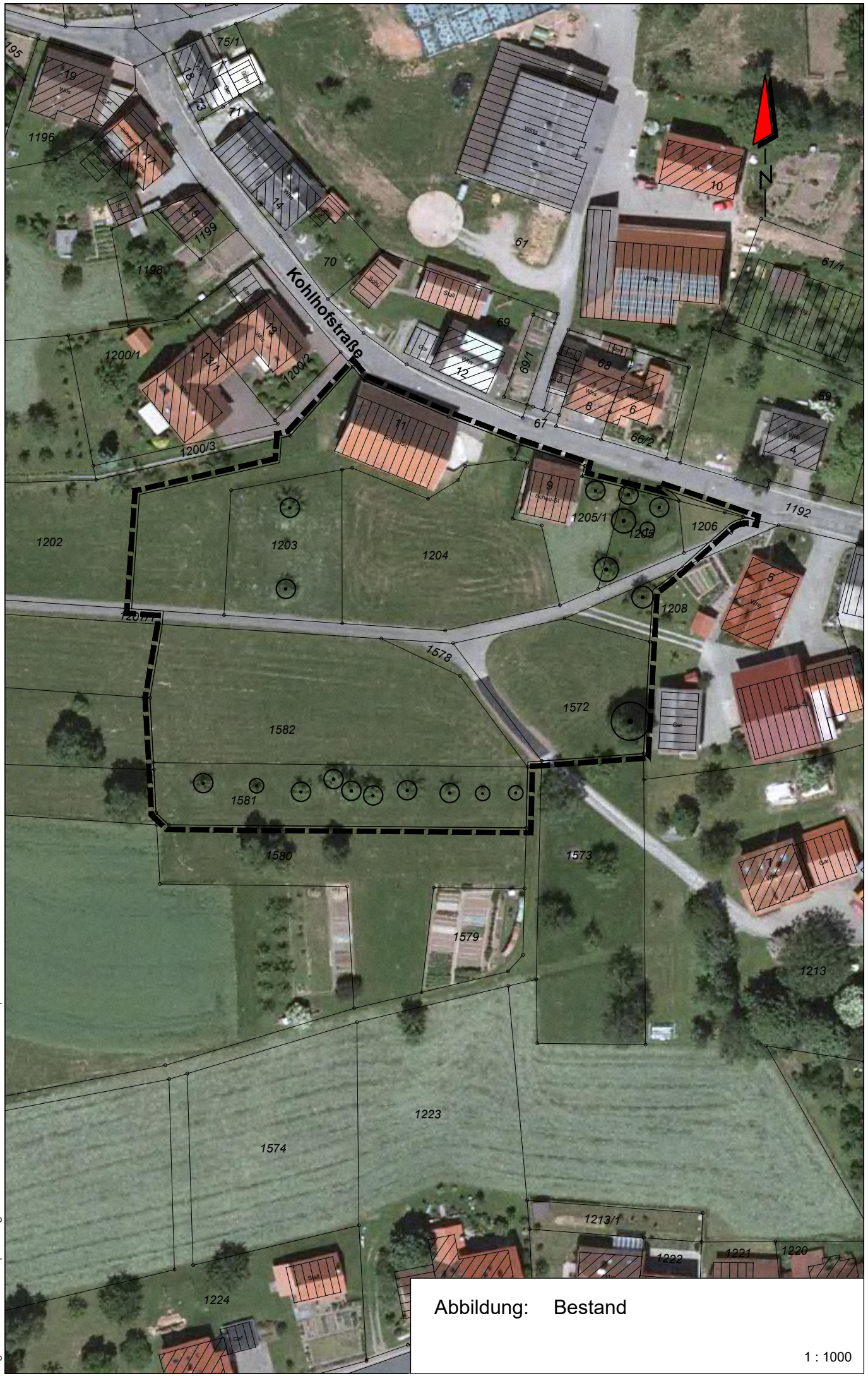
Von der Kohlhofstraße zweigt im Nordosten ein Weg ab und verläuft durch das Plangebiet weiter Richtung Westen. Von diesem Weg zweigen zunächst eine Hofzufahrt und danach ein weiterer Weg Richtung Südosten ab.

Am Rand des nordöstlich an den Weg grenzenden Gartens steht ein junger Apfelbaum als Hochstamm mit einem Stammdurchmesser von rd. 15 cm. Der Stamm weist durch ein ausgefalltes Astloch eine kleine Höhlung auf. In dem Baum hängt außerdem ein Nistkasten.

Auf der kleinen Wiesenfläche zwischen der Hofzufahrt und dem südöstlichen Weg steht ein einzelner hoher Mostbirnbaum mit einem Stammdurchmesser von rd. 50 cm.

Südwestlich grenzt an die beiden Wege eine weitere Wiese, auf der im Süden, Flst.Nr. 1581, eine Reihe aus sechs Apfel-, zwei Zwetschgen und einem Birnbaum steht. Die noch jungen Bäume wurden als Hochstämme gepflanzt und weisen Stammdurchmesser zwischen 5 cm und 20 cm auf. Nur einer der Bäume hat einen Stammdurchmesser von rd. 30 cm und weist durch ein ausgefalltes Astloch eine kleine Höhlung auf.

Nordwestlich und östlich schließen an das Plangebiet Hausgärten an. Westlich und südlich erstrecken sich Wiesen z.T. mit Obstbäumen.



Ing.-Büro für Umwelplanung CAD_A4 Projektnr.: 19081

Abbildung: Bestand 1 : 1000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt Dorfgebiete (MD) nördlich und südlich der von der Kohlhofstraße abzweigenden Verkehrsfläche fest. Das Dorfgebiet im Norden an der Kohlhofstraße darf mit einer GRZ von 0,6 und das Dorfgebiet im Süden und Westen mit einer GRZ von 0,3 innerhalb der Baugrenzen bebaut werden.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten oder kleinen Grünflächen.

Im Süden wird das Grundstück, Flst.Nr. 1581, als Fläche für den Erhalt der Obstwiese festgesetzt.

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen Wiesenflächen verloren. Es werden überwiegend junge, niedrige Obstbäume gerodet. Ein Abriss oder ein Umbau der beiden Scheunen im Norden ist aktuell nicht geplant. Der Bebauungsplan lässt aber beides zu.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die sicherstellen, dass Verbotstatbestände nicht eintreten.

4.1 Europäische Vogelarten

Die Beauftragung, auch der Erfassung der Vögel, erfolgte relativ spät und es konnten deshalb nur zwei Begehungen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung durch den Vogelgutachter erfolgen.¹ Der Gutachter bewertete für alle erfassten Vögel, ob sie bei der vorhandenen Habitatstruktur im Untersuchungsgebiet Brutvögel sein können. Er ergänzte zudem weitere nicht nachgewiesene Arten für die ein Brüten im Untersuchungsgebiet sehr wahrscheinlich ist.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Nachgewiesen wurden 23 Vogelarten, von denen bis auf den Baumfalken und den Mäusebussard auch alle im Plangebiet und seiner näheren Umgebung brüten können.

Zusätzlich zu den 21 nachgewiesenen potentiellen Brutvögeln nannte der Gutachter 9 weitere, die aufgrund der örtlichen Lebensraumstruktur ebenfalls hier brüten könnten.

Die überwiegend jungen, niedrigen Obstbäume im Plangebiet bieten nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter wie z. B. die Amsel. Der junge Apfelbaum am Rand des Gartens im Osten weist ein kleines ausgefaultes Astloch auf. In dem Baum hängt außerdem ein Nistkasten. Einer der Bäume in der Obstbaumreihe im Süden weist ein weiteres kleines Astloch auf. Diese Strukturen können von kleinen Höhlenbrütern, z.B. Meisen, genutzt werden. Nur im Südosten des Plangebiets steht ein großer, älterer Mostbirnbaum, in dem z.B. auch Arten wie die Rabenkrähe oder Spechte brüten können.

Im Norden an der Kohlhofstraße stehen im Plangebiet zwei holzverkleidete Scheunen. In Spalten in der Holzverkleidung oder auch unter dem Dachtrauf könnten Nischenbrüter, wie z.B. der Hausrotschwanz, brüten.

Mehl- und Rauchschnalben konnten zwar im Flug beobachtet werden und haben möglicherweise an Gebäuden des Ortsrands Nester, es konnten aber keine Nester an den beiden Scheunen im Plangebiet nachgewiesen werden. Für den Turmfalken sind die niedrigen Scheunen ebenfalls nicht als Brutplatz geeignet.

¹ Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach am 11.5. und am 27.7.2019

Bodenbrüter wie die Goldammer finden zwar in der angrenzenden Feldflur geeignete Saumstrukturen, aber nicht im Plangebiet selbst. Auch für Waldarten ist eine Brut im Plangebiet ausgeschlossen.

Diese Arten haben das Gebiet nur überflogen und sind bezogen auf den Geltungsbereich ebenfalls als Nahrungsgäste zu bewerten.

Die Tabelle enthält nur noch die 23 Arten, die auch im Geltungsbereich selbst brüten können.

Tabelle: Brutverhalten der potentiellen Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Gartenrotschwanz</u> , Girlitz, Grünfink, Hänfling , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Dohle, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Hausperling</u> , Kohlmeise, Star, Sumpfspecht
Halbhöhlen-/ Nischenbrüter	Bachstelze, <u>Gartenrotschwanz</u> , Hausrotschwanz, <u>Hausperling</u>

Die Rote Liste¹ bewertet 19 der potentiellen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Gartenrotschwanz, der Feld- und der Hausperling stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind zwar noch häufig bzw. sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen.

Der stark gefährdete **Hänfling** ist nur noch mäßig häufig und sein Brutbestand nahm kurzfristig sehr stark ab.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und auch die Brutvögel außerhalb des Plangebiets in der angrenzenden Feldflur und am Ortsrand können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Wiesen, Ackerflächen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> 23 Arten können zwar potentiell im Plangebiet brüten, aber es gibt nur wenige Brutmöglichkeiten. Der Großteil des Plangebiets besteht aus offenen Mähwiesen und eignet sich nicht zur Brut. Die überwiegend niedrigen, jungen Obstbäume können nur von wenigen Freibrütern genutzt werden. Ein Baum weist ein kleines ausgefalltes Astloch und einen Nistkasten und ein kleines Astloch auf, die Höhlenbrüter nutzen können. Nur in einem älteren, hohen Birnbaum im Südosten könnten u.U. auch Arten wie die Rabenkrähe oder Spechte brüten. An den beiden Scheunen im Norden können Nischenbrüter brüten.
<u>Prognose</u> Der Großteil der Obstbäume im Plangebiet sowie die wenigen Ziersträucher werden gerodet. Der Baum mit kleinem Astloch und einem Nistkasten am Rand des Gartens im Osten entfällt ebenfalls.

¹ LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Die Wiesenflächen werden abgeräumt und bebaut.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung der Gehölze während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Ein Abriss oder ein Umbau der beiden Scheunen ist aktuell nicht geplant. Der Bebauungsplan lässt aber beides zu.

Die Obstbaumreihe im Süden (Flst.Nr. 1581) und damit einer der Bäume mit einem kleinen ausgefaultem Astloch bleibt erhalten.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die Bäume und Sträucher, die entfallen, dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt bzw. gerodet werden. Holz, Astwerk und Schnittgut sind gleich abzuräumen.

Ein Abriss oder Teilabriss der Scheunen darf ebenfalls nur im genannten Zeitraum erfolgen. Ansonsten ist ein Abriss oder Teilabriss nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Vögel am Gebäude brüten und/oder Fledermäuse keine Quartiere im oder am Gebäude haben. Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

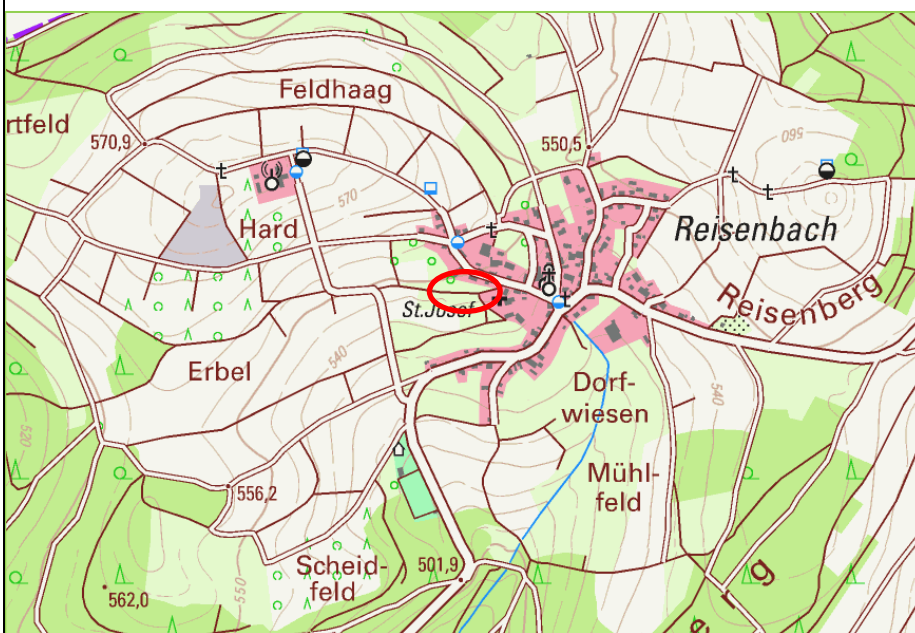
Alternativ können auch mögliche Brut- oder Quartierstrukturen im Vorfeld eines Abrisses entfernt oder verschlossen werden.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Aufgrund ihrer Lebensraumsansprüche können 23 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Das Plangebiet bietet aber nur wenige Brutmöglichkeiten. Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend verbreitete Arten der halboffenen Landschaft und ländlicher Siedlungen.



Als Raum der lokalen Population werden die Feldflur um Reisenbach bis zu den umliegenden Waldrändern und die Gärten des Ortsteils definiert. Für gebäudebrütende Arten beschränkt sich der Raum der lokalen Populationen auf die Ortslage.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württemberg als

nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet. Der Erhaltungszustand des stark gefährdeten Hänflings wird als ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Bis auf einen hohen Birnbaum im Südosten werden ausschließlich junge, niedrige Bäume und wenige, kleine Ziersträucher gerodet. Die Obstbaumreihe im Süden bleibt erhalten.

Es entfallen nur wenige potentielle Brutplätze für Freibrüter und ein kleines für Höhlenbrüter geeignetes Astloch. Der bestehende Nistkasten wird umgehängt (s.u.). Die im Plangebiet erhalten bleibenden Obstbäume sowie die Gehölze in der angrenzenden Feldflur und in den Gärten bieten genügend Ausweichmöglichkeiten, sodass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen von Frei- und Höhlenbrütern nicht verschlechtern wird.

Sollten die Scheunen abgerissen werden, entfallen u.U. Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter. Besonders die landwirtschaftlichen Gebäude am Ortsrand bieten aber vergleichbare Strukturen und durch das Anbringen von entsprechenden Nisthilfen (s.u) werden erhebliche Störungen vermieden.

Störungen durch den Baubetrieb im neuen Dorfgebiet von Vögeln, die am Ortsrand oder in der angrenzenden Feldflur brüten, führen zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen im räumlichen Zusammenhang. Es sind nur wenige Individuen betroffen, die bereits an Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche gewöhnt sind.

Vermeidung

s.u.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

23 Arten können zwar potentiell im Plangebiet brüten, aber es gibt nur wenige Brutmöglichkeiten.

Der Großteil des Plangebiets besteht aus offenen Mähwiesen und eignet sich nicht zur Brut.

Die überwiegend niedrigen, jungen Obstbäume können nur von wenigen Freibrütern genutzt werden. Ein Baum weist ein kleines ausgefalltes Astloch und einen Nistkasten und ein kleines Astloch auf, die Höhlenbrüter nutzen können. Nur in einem älteren, hohen Birnbaum im Südosten könnten u.U. auch Arten wie die Rabenkrähe oder Spechte brüten.

An den beiden Scheunen im Norden können Nischenbrüter an der Holzverkleidung oder unter dem Dachtrauf brüten.

Prognose

Der Großteil der Bäume wird gerodet. Die Wiesen werden abgeräumt und bebaut.

Die Obstbaumreihe im Süden und damit einer der beiden Bäume im Plangebiet mit kleinem Astloch bleibt erhalten.

Durch die Rodungen gehen nur wenige potentielle Brutplätze für Freibrüter verloren. Die im Plangebiet erhalten bleibenden Obstbäume, die Gehölze in der angrenzenden Feldflur und in den Gärten am Ortsrand bieten genügend zur Brut geeignete Strukturen.

Für Höhlenbrüter geht ein Baum mit kleiner Aushöhlung, in dem auch ein Nistkasten hängt, verloren.

Ein Abriss oder ein Umbau der beiden Scheunen ist aktuell nicht geplant. Der Bebauungsplan lässt aber beides zu. In diesem Fall würden wenige Brutmöglichkeiten für Nischenbrüter verloren gehen. Die Gebäude am Ortsrand bieten aber vergleichbare Strukturen.

Um sicher zu stellen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räum-

lichen Zusammenhang weiterhin ausreichend erfüllt wird, werden vorsorglich vorgezogene Maßnahmen (s.u.) ergriffen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in den umliegenden Siedlungsflächen und der Feldflur brütenden Arten werden durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Der Nistkasten in dem Baum im Nordosten wird vor der Rodung in einen der erhalten bleibenden Bäume im Süden umgehängt.

Sollten die beiden Scheunen abgerissen werden, werden an Gebäuden am Ortsrand:

- 1 Nischenbrüterhöhle evtl. mit Kleinräuberschutz (Fluglochweite 30 x 50 mm)
- 1 Halbhöhle (Brutinnenraum ø 12 cm)

aufgehängt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Nur die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse müssen näher betrachtet werden.

4.2.1 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass 9 Fledermausarten im Raum um Reisenbach in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Die beiden Scheunen im Norden des Plangebiets kommen potentiell als Quartiere in Frage. Hinter der Holverkleidung können Zwischen- oder Sommerquartier angelegt werden. Im Inneren der beiden Gebäude kann selbst eine Nutzung als Wochenstuben- oder Winterquartier nicht völlig ausgeschlossen werden.

Zwei Obstbäume im Plangebiet weisen jeweils ein kleines ausgefaultes Astloch auf, das allenfalls von kleinen Arten wie der *Zwergfledermaus* als Zwischenquartier genutzt werden könnte. Beide Bäume wurden als Hochstämme gepflanzt, sind noch verhältnismäßig jung und weisen einen Stammdurchmesser von nur rd. 15 cm bzw. 30 cm auf.

Die Wiesen am Ortsrand und damit auch das Plangebiet werden von Arten mit Quartieren in der Siedlung überflogen und dabei auch mit bejagt.

Die Wiese im Plangebiet wird abgeräumt und bebaut. Bis auf die Obstbaumreihe im Süden werden alle Gehölze gerodet. Ein Baum mit kleinem Astloch und damit einem potentiellen Zwischenquartier entfällt.

Die Bäume werden im Winter gefällt (siehe Maßnahmen bzgl. Vögel), Fledermäuse in dem einen potentiellen Zwischenquartier können daher nicht verletzt oder getötet werden.

Ein Abriss oder ein Umbau der beiden Scheunen ist aktuell nicht geplant. Der Bebauungsplan lässt aber beides zu. In diesem Fall besteht u.U. die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Um dies zu vermeiden, werden vorsorglich mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Ein Abriss oder Teilabriss der Scheunen darf nur im Zeitraum Oktober bis Februar erfolgen. Da eine Nutzung als Winterquartier nicht ausgeschlossen werden kann, muss zuvor eine fachkundige Person das Gebäude auf Fledermäuse untersuchen. Sollten Winterquartiere festgestellt werden, dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen beginnen.

Außerhalb dieses Zeitraums ist der Abriss nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass aktuell keine Fledermäuse Quartiere im oder am Gebäude haben. Dies ist zuvor von einer fachkundigen Person zu überprüfen.

Durch die Bebauung entfällt nur ein kleiner Teil der Jagdgebiete am Ortsrand. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen werden sich dadurch nicht verschlechtern.

Der Verlust nur eines Baumes mit einer potentiell als Zwischenquartier geeigneten Struktur wird sich auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht negativ auswirken.

Sollten die Scheunen abgerissen werden, so sind zuvor an Bäumen oder Gebäuden des Ortsrands vorsorglich:

- 2 Fledermausflachkästen
- 2 Fledermaushöhlen

anzubringen. Dadurch wird sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin ausreichend erfüllt wird.

4.2.2 Zauneidechse

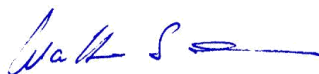
Für den TK-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, gibt es Fundangaben von Zauneidechsen.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung im September 2019 wurde daher besonders auf für Zauneidechsen geeignete Habitatstrukturen geachtet. Im April 2020 wurde das Gebiet ein weiteres Mal begangen. Bei keinem der Termine konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.¹

Der Ortsrand weist zwar u.U. für Zauneidechsen geeignete Strukturen auf, die mit dichter Vegetation bewachsenen Wiesen im Plangebiet selbst eignen sich aber nicht als Lebensstätte.

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet und damit das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Mosbach, den 19.12.2022



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, BP „Daniersweg“ in Mudau-Reisenbach, Tabelle, September 2019

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ 24.09.2019, ab 11.15 teils sonnig/teils bewölkt, 14°C, 06.04.2020 ab 11.30, sonnig, 14°C

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Arten nach Beobachtungsterminen				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt	1	2	3	4	5
												11.05.19	27.07.19	Potentielle Brutvögel		
		9:45 bis 10:15 Uhr, 10 Grad, bedeckt, regnerisch		5:45 bis 6:45 Uhr, 18 Grad, leicht bedeckt		an Gebäuden		an den Obstbäumen		am Boden, in Saumstrukturen, einzelne Ziersträucher						
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X					
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-					
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-					
6	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-					
7	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					
8	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-					
9	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-					
10	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-					
11	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-					
12	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-					
13	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	V	-	-	X	-					
14	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-					
15	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X					
16	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-					
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-					
18	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-					
19	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-					
20	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X					
21	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-					
22	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-					
23	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-					
24	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-					
25	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-					
26	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-					
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-					
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-					
29	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-					
30	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X					
31	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-					
32	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-					
Anzahl Arten				9		-	9	0	10	32	4					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.
V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.
↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%) ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %) s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
= kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb. mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 19081 Bebauungsplan „Daniersweg“ in Mudau-Reisenbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6420 SO und 6520 NO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6520
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0		X			Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6520 NO, 6522 SW Fundangabe in 6420, 6520 Sommerfund in 6420 SO
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 NO Sommerfund in 6520 NO Winterfund in (6420 SO)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6420 SO, 6520 NO Sommerfund in 6520 NO
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			Funde in 6420 SO
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 19081 Bebauungsplan „Daniersweg“ in Mudau-Reisenbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6420, 6520 <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6420 SO
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6420 SO, 6520 (NO) Sommerfunde in 6520 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in 6520 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<i>Fundangabe in 6420</i>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6420 SO, 6520 Sommerfunde in 6420 SO, 6520 NO
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6520 NO
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6520 (NO)
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in (6520)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			(2007 in Oberscheidental: 6420 SO) <i>Fundangabe in 6520</i>

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 19081 Bebauungsplan „Daniersweg“ in Mudau-Reisenbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹¹	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6520 NO
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 ¹⁴ Fundangabe in 6420, 6520
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3	X				
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.